

Kreistag

des

Main-Taunus-Kreises

XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII/I b/128
Kreistagsbüro

ausgegeben am:
20.06.2018

Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion betr.: § 121 HGO

Auf die Anfrage XVIII-Ib-106 der AfD Fraktion zu §121 Abs. 7 HGO hat der Kreisausschuss mit XVIII-II-b-151 geantwortet. Demnach verfügt der MTK zum 31.12.2017 nur über eine Beteiligung im Sinne von § 121 Abs. 1 HGO, und zwar die ZVN Finanz GmbH mit Sitz in Wiesbaden, während alle anderen Beteiligungsgesellschaften keiner wirtschaftlichen Betätigung im Sinne von § 121 HGO nachgehen.

Der Kreisausschuss wird um folgende Auskunft gebeten:

- Wie wurde geprüft, ob für die Beteiligungen des Kreises die Voraussetzungen für die Annahme einer wirtschaftlichen Betätigung i.S. § 121 HGO vorliegen bzw. nicht vorliegen? Welche Checkliste wurde dazu benutzt?
- Bitte geben Sie für alle Beteiligungsgesellschaften die Kriterien des § 121 HGO an, die jeweils zu der Einstufung geführt haben, ob die Gesellschaft einer wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des § 121 HGO nachgeht oder nicht.
- Welcher der drei Absätze des § 121 Abs. 2 HGO trifft auf die GSIM zu?
- Handelt es sich möglicherweise bei einem Teil der Tätigkeiten der GSIM, wie dem Bau und Betrieb eines Parkdecks oder einer Rettungswache, doch um eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO?
- Erzielt die GSIM insgesamt bzw. in Teilen ihrer Tätigkeit Gewinne? Wenn ja, in welchen?
- Welche Teile der Tätigkeiten der GSIM könnten von Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden?

Begründung:

§ 121 Abs 2. HGO lautet: Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten,

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf dem Gebiet des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung, sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Im Kommentar zur HGO heißt es bei § 121:

„Wirtschaftliche Betätigungen sind solche, die auch von einem Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können“ (im Abschnitt 2.1).

„Im Bereich der in § 121 Abs. 2 HGO genannten Tätigkeiten darf der Kreis keine Gewinne erzielen“ (im Abschnitt 2.2.1).

Schließlich heißt es im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 06.07.2004 zu § 121:

„Durch die Schaffung einer echten Subsidiaritätsklausel sollen die Gemeinden vor überflüssigen wirtschaftlichen Risiken bewahrt werden und die Privatwirtschaft vor einer Beeinträchtigung ihrer berechtigten Interessen geschützt werden. Dieses Ziel wird erreicht, indem der Privatwirtschaft ein Vorrang gegenüber der Gemeinde eingeräumt wird, wenn sie den Zweck ebenso gut und wirtschaftlich erfüllen kann.“

Hendrik Lehr
Fraktionsvorsitzender

Karl Heinz Hellenkamp
Fraktionsmitglied

Dr. Heinrich Passing
Fraktionsgeschäftsführer